

# Vereinsatzung



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Förder- und Alumniverein der Fakultät BCI e.V., abgekürzt FABCIing. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen werden und erhält den Zusatz "e.V." (eingetragener Verein).
- Sitz des Vereins ist Dortmund.
- Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Erhaltung, Förderung und Stärkung der Beziehungen und des Erfahrungsaustausches zwischen Wissenschaft und beruflicher Praxis. Der Verein bietet eine Plattform der wechselseitigen Unterstützung und Förderung.
  - Er unterstützt die Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen an der TU Dortmund und ihre Studierenden, Mitarbeiter/innen und Lehrenden in ihren Aufgaben im Studium, in der wissenschaftlichen Forschung, in der Lehre und in der weiterführenden Wissensvermittlung.
  - Er verbindet Fakultät und Alumni mit Personen und Organisationen, die sich der Fakultät verbunden fühlen und die Ziele des Vereins befürworten und entwickelt ein kooperatives Netzwerk.
- Die Ziele des Vereins sollen insbesondere erreicht werden mittels
  - Durchführung von Veranstaltung mit der Gelegenheit zu persönlichen Kontaktaufnahmen der Vereinsmitglieder und zur Vertiefung der Kontakte zwischen Ehemaligen und Fakultät,
  - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen zu aktuellen fachlichen Fragen und Ergebnissen,
  - Verbreitung geeigneter Informationen aus der Fakultät sowie von Einladungen zu ausgewählten Veranstaltungen der Fakultät und der TU Dortmund,
  - Hilfestellungen bei der Aufnahme und Pflege von Kontakten zwischen Mitgliedern des Vereins sowie zwischen Mitgliedern und Fakultät, beim gegenseitigen Erfahrungsaustausch, beim Wissenstransfer aus der und in die berufliche Praxis,
  - Hilfestellungen bei der Vermittlung von Erfahrungen und Ratschlägen aus dem Berufsleben an die Studierenden der Fakultät als „Brücke zwischen Studierenden und Praxis"
- Der Verein ist offen für Kooperationen mit Vereinen und Organisationen, deren Ziele seine eigenen Aufgaben berühren bzw. unterstützen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- Mittel des Vereins sowie alle wirtschaftlichen und rechtlichen Vorteile, die dem Verein erwachsen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen

aus Mitteln des Vereins; sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf dessen Vermögen.

- Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.
- Natürliche Personen haben aktives und passives Stimmrecht. Juristischen Personen kann im Einzelfall durch den Vorstand das aktive Stimmrecht gewährt werden. Natürliche Personen sollen Absolvent/innen bzw. ehemalige Mitglieder der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der TU Dortmund sein. Die Mitgliedschaft erwerben können auch andere Personen, die sich der Fakultät verbunden fühlen und beabsichtigen, den Verein aktiv zu unterstützen. Ehrenmitgliedschaften können seitens der Mitgliederversammlung verliehen werden, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind.
- Die Mitgliedschaft wird durch briefliche oder elektronische Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Aufnahme oder Ablehnung sind dem Antragsteller brieflich oder elektronisch mitzuteilen; im Falle der Ablehnung ist eine Angabe von Gründen nicht erforderlich.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis oder Ausschluss oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- Ein Austritt erfolgt durch briefliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Er bedarf keiner Begründung.
- Eine Streichung der Mitgliedschaft kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz brieflicher Mahnung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- Bei schwerwiegender schuldhafter Verletzung der Mitgliedspflichten oder vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor einem solchen Beschluss Gelegenheit zu mündlicher, brieflicher oder elektronischer Stellungnahme zu geben. Der begründete Beschluss ist dem Mitglied brieflich oder elektronisch mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats gegen den Beschluss Einspruch einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Einspruch.

#### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

#### **§6 Beiträge**

- Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge.
- Über Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- Durch darüber hinausgehende Zuwendungen können die Mitglieder die Zwecke des Vereins zusätzlich fördern.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus vier Mitgliedern:
  - einem/einer Vorsitzenden
  - einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
  - einem/einer Schatzmeister/in
  - einem/einer Schriftführer/in

Der Vorstand kann um bis zu vier Mitglieder mit besonderen Aufgaben erweitert werden. Eine Erweiterung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode des Gründungsvorstands beträgt ein Jahr, die folgenden Amtsperioden betragen jeweils zwei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt bis zur Wahl eines Nachfolgers der verbleibende Vorstand die entsprechenden Aufgaben kommissarisch.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er führt die Vereinsgeschäfte gemäß vorliegender Satzung sowie zusätzlicher Weisungen der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Im Außenverhältnis vertritt der/die Vorsitzende, der /die stellvertretende Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in den Verein. Jedes dieser Vorstandsmitglieder darf den Verein allein vertreten.
- Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - Buchführung und Vorlage eines Jahresberichts,
  - Aufnahme von Mitgliedern.
- Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen können ersetzt werden, sofern sie erforderlich waren.
- Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechten, sowie zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 1.000,00 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung brieflich oder

elektronisch einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie muss einberufen werden, sofern die Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung fordert.

#### **Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung**

- Grundsätzlich ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- Bei Beschlussfassungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Davon abweichend bedürfen der 2/3 Mehrheit
  - Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes
  - Beschlüsse über die Änderungen der Satzung
  - Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins
- Die Modalitäten der Auflösung des Vereins sind in § 10 geregelt.

#### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- Der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Entgegennahme des Vorstandsberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
  - die Feststellung des Jahresabschlusses/Jahresberichts und die Entlastung von Vorstand,
  - die Wahl bzw. Bestellung der Kassenprüfer,
  - die Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder,
  - die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds,
  - die Änderung der Satzung,
  - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - die Auflösung des Vereins.

#### **Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse**

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern des Vereins in brieflicher oder elektronischer Form zugänglich zu machen.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- Über eine Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem alleinigen Zwecke einberufene Mitgliederversammlung. Sie ist beschlussfähig bei Teilnahme der absoluten Mehrheit der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder.
- Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Maßgabe des vorherigen Absatzes nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen ab Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie kann die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

- Eine Rückzahlung der seitens der Mitglieder zugeführten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft der Freunde der TU Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.